

Satzung
zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Detmold
- Gebiet verlängerte Grünstraße –
vom 29. Juni 1961

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) und der §§ 2 (1) und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) hat der Rat der Stadt Detmold am 15. September 1964 nachstehende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Detmold - Gebiet verlängerte Grünstraße - vom 29. Juni 1961 beschlossen:

§ 1

1. Die Grün umrandete Fläche, bisher als Gewerbegebiet und Grünflächen ausgewiesen, wird in Wohngebiet und Mischgebiet umgewandelt.
2. Die eingetragenen Geschößzahlen sind zwingend.
3. Zur Straßenseite dürfen keine Einfriedigungen ausgeführt werden.

Als Abgrenzung können freiwachsende Hecken, die nicht höher als 50 cm wachsen dürfen, verwendet werden.

Seitliche Einfriedigungen können in Holz (senkrechte Lattenzäune) oder in kunststoffüberzogenem Draht in senkrechter und waagerechter Verspannung bis zu einer Höhe von 50 cm ausgeführt werden.

4. Die Bezeichnungen E für Gewerbegebiet und BI o für Wohngebiet nach der Bauregelungsverordnung der Stadt Detmold vom 9. September 1959 werden entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 umgewandelt in WR (reines Wohngebiet), WA (allgemeines Wohngebiet), MI (Mischgebiet), GE (Gewerbegebiet) und GI Stufe II (Industriegebiet).
5. Die Höhenlage der Straße und die daraus sich ergebenden Anschlußhöhen der Gebäude werden vom Tiefbauamt der Stadt Detmold angegeben.

§ 2

Die Satzung besteht aus:

1. Dem Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Detmold im Maßstab 1:1000.
2. Der Begründung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 13. Mai 1965